

Idee für die

Struktur der Stadt- und Kreisparrei

auf Grundlage des Konzepts aus dem Ressort Kirchenentwicklung

Christlich leben. Mittendrin.

Diskussionsvorschlag zur Konsultation in den
Städten und Kreisen sowie den diözesanen Gremien

Programmleitung

22. Juli 2025 – Version 1.3



**Katholische
Kirche**
BISTUM ESSEN

Zielbild von CLM bzw. der Stadt- und Kreiskirchen (Mission-Statement)

- Alle Handelnden sind in dem gemeinsamen Ziel verbunden, den christlichen Glauben in der Gesellschaft **für möglichst viele Menschen attraktiv und anziehend zu leben und einladend anzubieten**. Das Nebeneinander von konkurrierenden Organisationen wird überwunden durch verbindliche Zusammenarbeit vor Ort.
- In den Städten und Kreisen wird es herausragende Zentren kirchlichen Lebens geben, an denen durch die **Bündelung von Kräften** attraktive geistliche und soziale Angebote ermöglicht werden und ein hohes Maß an kirchlicher Gemeinschaft erfahrbar und öffentlich sichtbar wird.
- CLM bedeutet **Entlastung und Neuausrichtung**. Christlicher Glaube wird neu danach befragt, was er konkret für das Leben einzelner Menschen und für die Gesellschaft bedeutet und welche positive Wirkung er entfalten kann.
- CLM will **Netzwerke gelebten Glaubens** schaffen, die christliche Deutungen, Orientierungen und Lebensstile als lebendige Optionen anbieten und zur Daseinsbewältigung beitragen.

Zielbild von CLM bzw. der Stadt- und Kreiskirchen (Mission-Statement)

- Die **Stadtpfarrei** bzw. Kirchengemeinde vor Ort ist innerhalb des Netzwerks „Stadtkirche“ – neben beispielsweise Caritas, Sozialeinrichtungen, KEFB, Vereinen und Verbänden sowie dem KiTa Zweckverband **nur ein Partner** christlichen Lebens.
- Stadt- und Kreiskirchen verstehen sich dann als **Plattformen und Netzwerke katholischer Akteure**, die zusammen Formen von engeren Gemeinschaften, episodische Bindungen oder Gelegenheitskontakte mit der christlichen Botschaft in Wort und Tat ermöglichen.
- Dazu arbeiten sie **in kommunalen, zivilgesellschaftlichen und ökumenischen Allianzen** und orientieren sich an den **vielfältigen Lebensrealitäten** unserer Gegenwart.

Motive für eine neue Pfarrestruktur



- Realisierung der gesamtkirchlichen Situation und Ausrichtung auf das Zielbild von CLM
- Zukünftige Voraussetzung für einen verantwortlichen Einsatz von Ressourcen und notwendigen Räumen
- Entlastung der Pfarrer und Entlastung von Ehrenamtlichen bzw. Gremien in der Stadtpfarrei von Mitarbeitendenführung, Haftungsrisiko und operativer Trägerverantwortung
- Professionalisierung der Arbeitsstrukturen
- Veränderungen im ehrenamtlichen Engagement
- Klarheit in Bezug auf Verantwortung sowie Haftbarkeit und damit Gewährleistung der Handlungsfähigkeit und Führung einer so großen Körperschaft
- Ermöglichung von Partizipation und Synodalität

Kirchenrechtliche Grundlagen

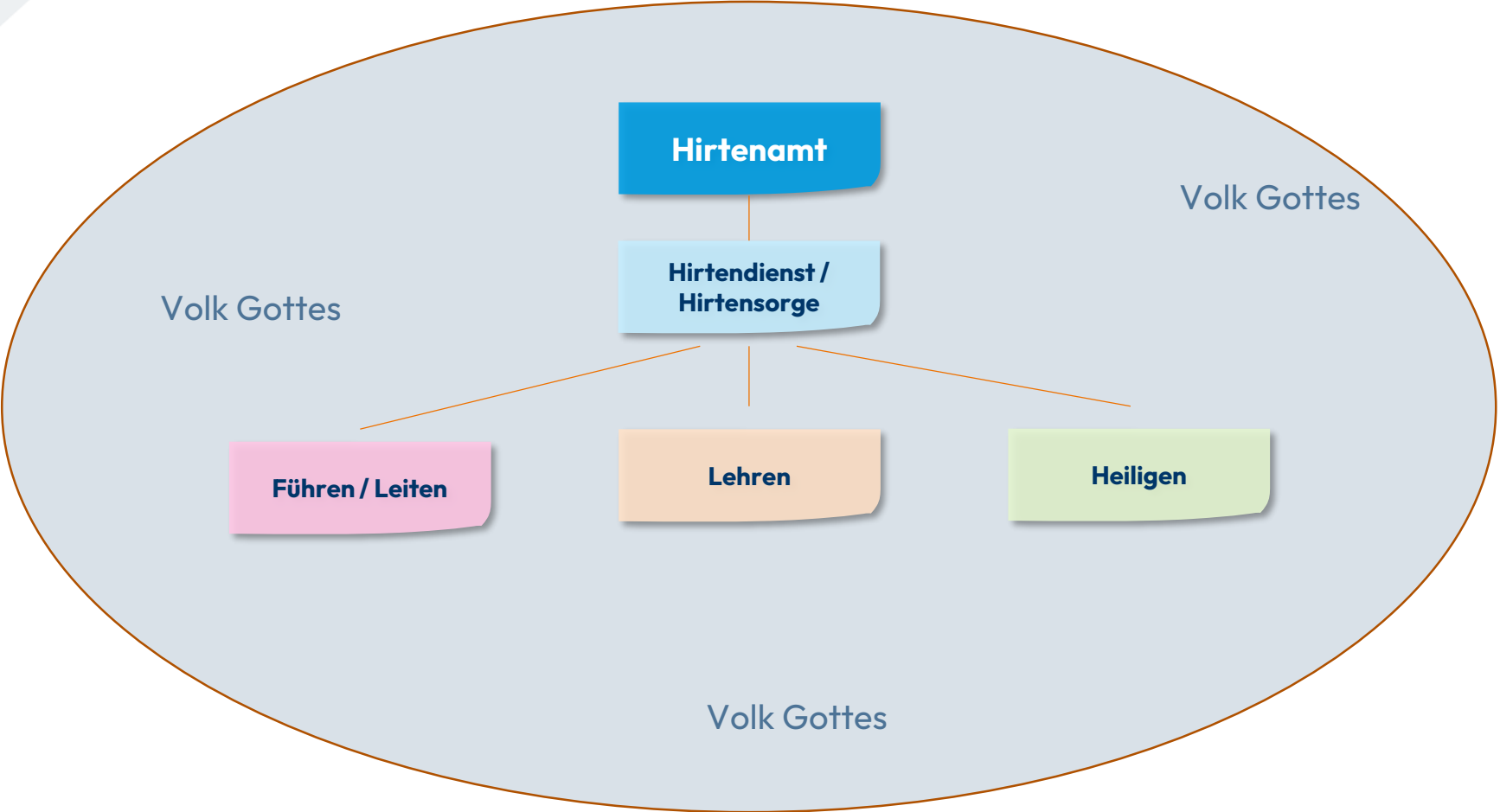
- Die Pfarrei ist die kodikarische Regelform diözesaner Gliederung. Der Diözesanbischof ist kirchenrechtlich verpflichtet, die ihm anvertraute Diözese in Pfarreien zu gliedern (vgl. can. 374 § 1 CIC).
- Jede Pfarrei entspricht dabei dem Paradigma der Diözese selbst: Es handelt sich um eine Gemeinschaft von Gläubigen, die einem Pfarrer als Hirten anvertraut ist, um sich unter Führung des Heiligen Geistes vom Wort Gottes und von der Eucharistie her formen und für die Sendung stärken zu lassen, die Gott allen Christgläubigen anvertraut hat.
- Das Hirtenamt „Pfarrer“ stellt sicher, dass in der Pfarrei die Hirtensorge in den Dimensionen Lehren, Heiligen und Leiten gewährleistet ist.
- Die Hirtensorge als verbindende Führung nimmt der Pfarrer unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr. Dabei wird er nach Maßgabe des Rechts von anderen Klerikern und Laien (hauptberuflich und ehrenamtlich) unterstützt (vgl. can 519 CIC).

Kirchenrechtliche Grundlagen



- In kirchenrechtlicher Perspektive ist die Pfarrei zugleich eine durch hoheitlichen Akt errichtete Rechtsgemeinschaft mit juristischer Rechtspersönlichkeit (vgl. can. 515 § 3 CIC).
- Gebildet wird jede Pfarrei entweder nach territorialen Gesichtspunkten oder aufgrund eines die Gläubigen verbindenden personalen Elementes wie Sprache, Nationalität, Ritus (vgl. can. 518 CIC).
- Die Rechtsgemeinschaft „Pfarrei“ ist zugleich als dauerhafte und verlässliche eucharistische Versammlung innerhalb der Diözese errichtet (vgl. can. 528 § 2 CIC).

Kirchenrechtliche Grundlagen



Die Pfarrei

Notwendige Bausteine des Kirchenrechts/CIC und Eckpfeiler

Pfarrer
can. 515 § 1, 519 CIC

Mitarbeitende in der
pfarrlichen Hirtensorge
can. 519 CIC

Gemeinschaft der Gläubigen
der Pfarrei; can. 515 § 1 CIC

Pfarrpastoralrat
can. 536 § 1 CIC

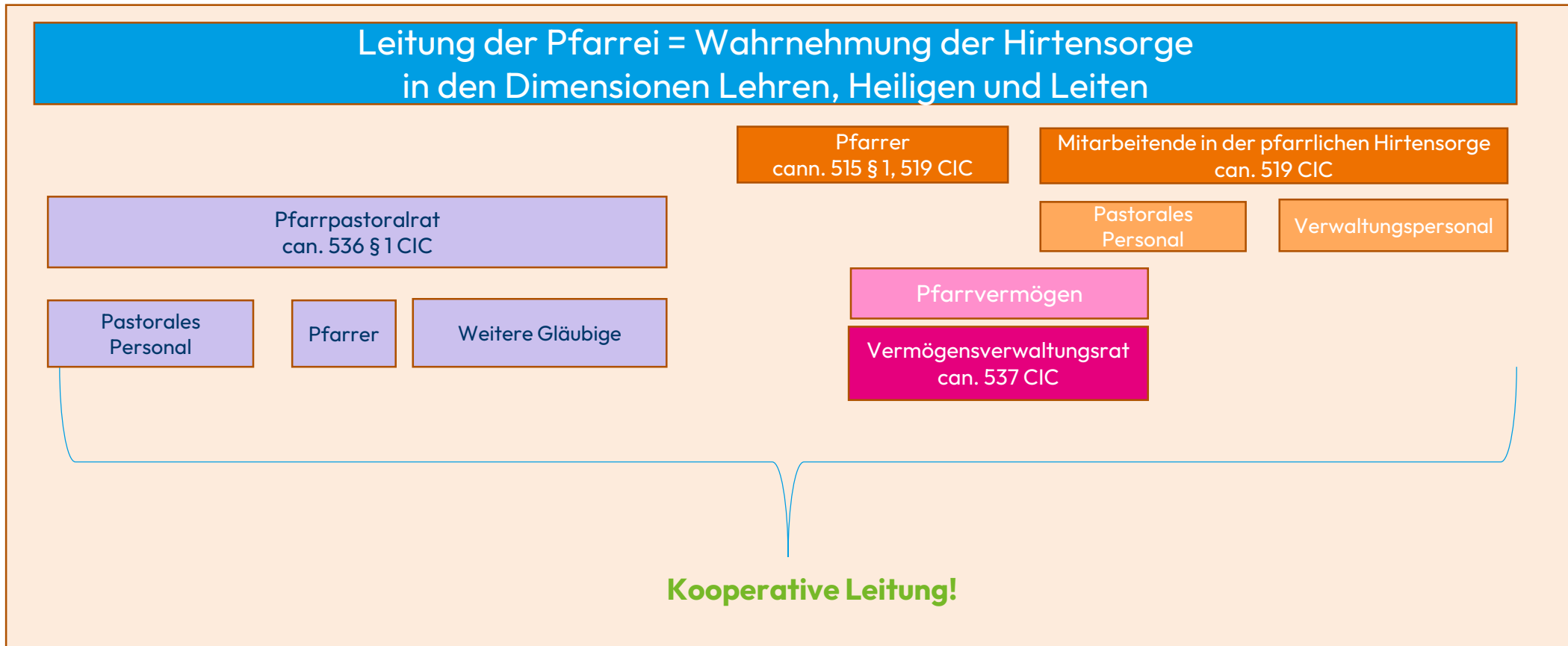
Vermögensverwaltungs-
rat
can. 537 CIC

optional

verpflichtend

Die Pfarrei

Notwendige Bausteine des Kirchenrechts/CIC



Zusätzliche Aspekte des autorisierten Abschlussdokuments der Bischofssynode 2024 auf den Punkt gebracht:



- **Die Rechenschaftspflicht gegenüber der Gemeinschaft für den eigenen Dienst** gehört zu unserer ältesten Tradition: zur Apostolischen Kirche selbst.
- Wo die Kirche Vertrauen genießt, tragen die Praxis der **Transparenz**, der **Rechenschaftspflicht** und der **Evaluierung** dazu bei, ihre Glaubwürdigkeit zu stärken.
- Wenn die synodale Kirche einladend sein will, dann müssen die **Kultur** und die **Praxis der Rechenschaftspflicht** ihr Handeln auf allen Ebenen prägen.
- Entscheidungsprozesse benötigen die kirchliche Unterscheidung, welche das **Zuhören in einem Klima des Vertrauens** erfordert, zu dem Transparenz und Rechenschaftspflicht beitragen.
- Vertrauen muss **auf Gegenseitigkeit** beruhen.
- Die wirksame **Beteiligung des Volkes Gottes**, insbesondere der kompetenteren Mitglieder, an der pastoralen und finanziellen Planung ist zu gewährleisten.
- Aus diesem Grund bestehen wir darauf, dass **partizipative Gremien verbindlich** gemacht werden, wie es in allen Phasen des Synodalen Prozesses gefordert wurde.

Die Pfarrei

Ableitungen für eine neue Struktur und die Gremien der Stadt- und Kreisparrei

Leitung der Pfarrei

= Wahrnehmung der Hirtensorge in den Dimensionen Lehren, Heiligen und Leiten

Beratung – Prüfung – Evaluierung

**Gewähltes Synodalgremium /
Pfarrsynodalrat**

(auf der Grundlage von can. 536 CIC)

Hauptamtlicher Pfarreivorstand
als Rechtsträger der Pfarrei mit umfassender
Rechtsträgerverantwortung

„Was alle angeht, soll von allen beraten werden.“

Rechenschaft – Bericht – Transparenz

Gremien einer Stadt- und Kreispfarrei

Pfarreivorstand

Hauptamtlicher Pfarreivorstand

Mitglied
für Geschäftsbereich X

Pfarrer
als eigener Hirte verantwortlich für
die Leitung und Beaufsichtigung
des Geschäftsgangs der
Pfarrverwaltung

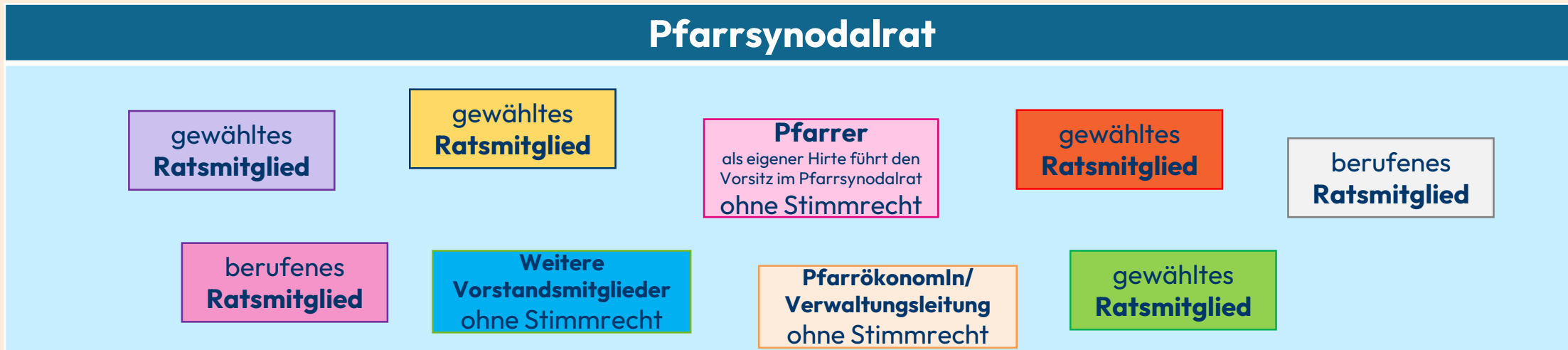
**PfarrökonomIn/
Verwaltungsleitung**
für den Geschäftsbereich
Pfarrvermögen, Finanzen
Allgemeine Verwaltung

Mitglied
für Geschäftsbereich Y

- Der Pfarreivorstand bildet den **Rechtsträger** der juristischen Person „Pfarrei“ (vgl. can. 515 § 3 CIC) bzw. „Kirchengemeinde“ im staatskirchenrechtlichen Sinn.
- Er ist das Organ, das die juristische Person vertritt und durch das die juristische Person rechtsgeschäftlich handelt.
- Als Rechtsträger der Pfarrei / Kirchengemeinde obliegt dem Pfarreivorstand die **Rechtsträgerverantwortung** im umfassenden Sinn, die er unmittelbar oder mittelbar wahrnehmen kann.
- Als Folge seiner umfassenden Rechtsträgerverantwortung besteht der Pfarreivorstand personell aus fachlich wie menschlich entsprechend geeigneten Personen. Stets gesetzt sind dabei die Bereiche „Pfarrer“, „Pfarrökonom“ bzw. „Verwaltungsleitung“.
- Die Mitglieder des Pfarreivorstandes stehen sämtlich in einem **kirchlichen Anstellungsverhältnis**.

Gremien einer Stadt- und Kreispfarrei

Pfarrsynodalrat



- Der Pfarrsynodalrat institutionalisiert das **synodale Prinzip** auf der Ebene der Pfarrei.
- Im Gegensatz zur bisherigen Trennung von Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat werden **im Pfarrsynodalrat die Pastoralen Anliegen und Wirtschaftlichen Aspekte vereinigt**.
- Der Pfarrsynodalrat besteht aus **gewählten**, vom Synodalrat **hinzuberufenen** und aus **geborenen Ratsmitgliedern**.
- Mitglieder kraft Gesetzes **ohne Stimmrecht** sind der Pfarrer, die Verwaltungsleitung/ PfarrökonomIn und mögliche weitere Vorstandsmitglieder..
- Den **Vorsitz** im Pfarrsynodalrat führt der **Pfarrer**.
- Der Pfarrsynodalrat bildet die vielfältigen Facetten der Stadtpfarrei ab. Seine Mitglieder zeichnen sich durch unterschiedliche Kompetenzen aus, die durch **Diözesangesetz** näher bestimmt sind.
- Er **beruft den Vorstand**, außer dem Pfarrer.
- Der Pfarrsynodalrat beschließt u.a. den **Haushalt der Pfarrei**. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, die ihm durch **Diözesangesetz** zugewiesen sind.

Zusammenfassung:

- Es wahrt die kirchenrechtliche Stellung des Pfarrers als pastor proprius.
- Es sorgt für eine Professionalisierung der Pfarrverwaltung.
- Das Modell beteiligt unterschiedliche Getaufte aufgrund von spezifischen Kompetenzen an den Angelegenheiten der Pfarrei.



Fragen im Rahmen der Konsultation:

- Wird das Modell der Stadt- und Kreisparrei geteilt und mitgetragen?
- Wie wird die Idee des hauptamtlich haftbaren Vorstands und des gemeinsamen synodalen Gremiums eingeschätzt?
- Auf welche kritischen Punkte sollte aufmerksam gemacht werden?
Was fehlt?

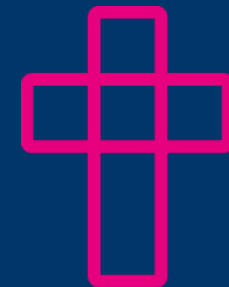
Zu klären ist u.a.:

- Sollen **ausschließlich Hauptamtliche** dem Pfarrevorstand angehören?
- **Wie** werden die zu wählenden Mitglieder des Pfarrsynodalarat gewählt?
- Wie werden **regionale Interessen und Anliegen** berücksichtigt?
- Wird die **Kompetenz** und werden die Kompetenzfelder ausreichend durch Wahl und Hinzuwahl des Gremiums **gesichert**?
- Wie lange dauert die **Amtszeit** des Pfarrsynodalarates?
- Wie sieht die **Geschäftsordnung** und **Rollenverteilung** zwischen den Gremien im Einzelnen aus?
- Welche **haftungsrechtlichen Aspekte** sind zu berücksichtigen?

Nachtrag

Idee für die Struktur der Stadtpfarrei
auf Grundlage des Konzepts aus dem Ressort Kirchenentwicklung

Christlich leben. Mittendrin.



**Katholische
Kirche**
BISTUM ESSEN

Nachtrag: Textauszüge des autorisierten Abschlussdokuments der Bischofssynode 2024



- „Den Laien, Männern und Frauen, sind in einem Geist der Zusammenarbeit und differenzierten gemeinsamen Verantwortung mehr Möglichkeiten zur Beteiligung zu geben, [...] Aus dem synodalen Prozess sind einige konkrete Bedürfnisse hervorgegangen, auf die je nach Kontext zu reagieren ist: a) verstärkte Beteiligung von Laien und Laiinnen an kirchlichen Unterscheidungsprozessen und in allen Phasen von Entscheidungsprozessen (Ausarbeitung und Treffen von Entscheidungen) [...]“ (Nr. 77)
- „...Im Gebet und im brüderlichen Dialog haben wir erkannt, dass die kirchliche Unterscheidung, die Sorgfalt bei Entscheidungsprozessen sowie die Verpflichtung zur Rechenschaft und zur Evaluation unserer Entscheidungen Praktiken sind, mit denen wir auf das Wort antworten, das uns die Wege der Sendung weist...“ (Nr. 79)
- „...Entscheidungsprozesse benötigen die kirchliche Unterscheidung, welche das Zuhören in einem Klima des Vertrauens erfordert, zu dem Transparenz und Rechenschaftspflicht beitragen. Vertrauen muss auf Gegenseitigkeit beruhen: Entscheidungsträger müssen sich auf das Volk Gottes verlassen und ihm zuhören. Das Volk Gottes wiederum muss sich auf diejenigen verlassen, die Autorität ausüben...“ (Nr. 80)

Nachtrag: Textauszüge des autorisierten Abschlussdokuments der Bischofssynode 2024



- „Es ist angebracht, über Entscheidungsprozesse nachzudenken, um ihre effektive Funktionalität sicherzustellen. Diese Prozesse beinhalten in der Regel eine Phase der Ausarbeitung und Vorbereitung „durch gemeinsame Unterscheidung, Beratung und Zusammenarbeit“ (ITC 69)... Zwischen den beiden Elementen des Prozesses besteht kein Wettbewerb oder Konflikt; vielmehr tragen sie beide dazu bei, dass die getroffenen Entscheidungen das Ergebnis des Gehorsams aller gegenüber dem sind, was Gott für seine Kirche will. Aus diesem Grund ist es notwendig, Verfahren zu fördern, die wirksam für Gegenseitigkeit zwischen der Versammlung und der Person, die den Vorsitz führt, sorgen...“ (Nr. 90)

Nachtrag: Textauszüge des autorisierten Abschlussdokuments der Bischofssynode 2024



- „Der Entscheidungsprozess beendet nicht den Prozess der Unterscheidung. Praktiken der Rechenschaftspflicht und Evaluierung müssen ihn begleiten und auf ihn folgen, die in einem Geist der Transparenz durchgeführt werden, inspiriert von den Kriterien des Evangeliums. Die Rechenschaftspflicht gegenüber der Gemeinschaft für den eigenen Dienst gehört zu unserer ältesten Tradition: zur Apostolischen Kirche selbst.“ (Nr. 95)
- „Die soeben dargelegte Haltung der Transparenz schützt das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit, die eine synodale Kirche braucht, die auf Beziehungen achtet. Wenn dieses Vertrauen verletzt wird, leiden die Schwächsten und Verletzlichsten am meisten. Wo die Kirche Vertrauen genießt, tragen die Praxis der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Evaluierung dazu bei, ihre Glaubwürdigkeit zu stärken.“ (Nr. 97)
- „Wenn die synodale Kirche einladend sein will, dann müssen die Kultur und die Praxis der Rechenschaftspflicht ihr Handeln auf allen Ebenen prägen. Diejenigen, die Autoritätspositionen innehaben, tragen in dieser Hinsicht jedoch eine größere Verantwortung und sind aufgerufen, vor Gott und seinem Volk Rechenschaft abzulegen. Während die Rechenschaftspflicht gegenüber den Vorgesetzten über Jahrhunderte hinweg praktiziert wurde, muss die Dimension der Rechenschaftspflicht der Autorität gegenüber der Gemeinschaft wiederhergestellt werden.“ (Nr. 99)

Nachtrag: Textauszüge des autorisierten Abschlussdokuments der Bischofssynode 2024



- „Ebenso ist es notwendig, über Strukturen und Methoden zur regelmäßigen Bewertung der Amtsausübung zu verfügen. Eine derartige Evaluation ist kein Urteil über eine Person. Vielmehr eröffnet sie eine Möglichkeit, dem Amtsträger zu helfen, indem sie positive Aspekte seines Amtes hervorhebt und verbesserungswürdige Bereiche ans Licht bringt. Die Evaluation hilft auch der Ortskirche, aus Erfahrungen zu lernen, Aktionspläne anzupassen, die Ergebnisse ihrer Entscheidungen in Bezug auf ihre Sendung zu bestimmen und auf die Stimme des Heiligen Geistes zu hören.“ (Nr. 100)
- „Die Ortskirchen und ihre Gruppierungen sind dafür verantwortlich, auf synodale Weise wirksame Formen und Verfahren der Rechenschaftspflicht und Evaluierung zu entwickeln und sich dabei an die Kriterien und die Aufsicht der bereits durch kanonische Normen festgelegten Strukturen zu halten. [...] Es ist auch notwendig, auf die Fähigkeiten derjenigen zurückzugreifen, insbesondere der Laien, die über mehr Fachwissen in Bezug auf Rechenschaftspflicht und Evaluierung verfügen. Bewährte Verfahren innerhalb der Zivilgesellschaft sollten ausgewertet und für die Verwendung im kirchlichen Kontext adaptiert werden.“ (Nr. 101)

Zusätzliche Aspekte des autorisierten Abschlussdokuments der Bischofssynode 2024



- „ Zu den folgenden Themen und Aspekten ist auf jeden Fall eine den unterschiedlichen Kontexten angemessene Form zu gewährleisten:
 - a) effektive Arbeitsweise der Finanzgremien;
 - b) die wirksame Beteiligung des Volkes Gottes, insbesondere der kompetenteren Mitglieder, an der pastoralen und finanziellen Planung;
 - c) die Erstellung und Veröffentlichung (entsprechend dem lokalen Kontext und in zugänglicher Form) eines jährlichen Finanzberichts, der, soweit möglich, extern geprüft wird und die Transparenz der Verwaltung der zeitlichen Güter und finanziellen Ressourcen der Kirche und ihrer Institutionen nachweist;
 - d) die Erstellung und Veröffentlichung eines Jahresberichts über die Tätigkeiten der Ortskirche, einschließlich der Schutzmaßnahmen (Schutz von Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen, safeguarding) und der Fortschritte bei der Förderung des Zugangs von Laien zu Führungspositionen und Entscheidungsprozessen unter Angabe des Anteils von Männern und Frauen;
 - e) regelmäßige Evaluierungen aller Ämter und Aufgaben innerhalb der Kirche.“ (Nr. 102)

Nachtrag: Textauszüge des autorisierten Abschlussdokuments der Bischofssynode 2024



- „Die Getauften nehmen durch institutionelle Strukturen an Entscheidungs-, Rechenschafts- und Evaluierungsprozessen teil, vor allem durch die bereits für die Ortskirche vorgesehenen Strukturen, die im geltenden Kodex des kanonischen Rechtes festgelegt sind. [...] Die Mitglieder nehmen die Aufgaben auf der Grundlage ihrer kirchlichen Funktion und ihrer unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten (Charismen, Ämter, Erfahrungen, Kompetenzen usw.) wahr.
Jedes dieser Gremien spielt bei der Unterscheidung, die für die inkulturierte Verkündigung des Evangeliums, für die Sendung der Gemeinschaft in ihrem Umfeld und für das Zeugnis der Getauften erforderlich ist, eine Rolle. Sie sind auch eine schon etablierte Weise der Entscheidungsprozesse. Diese Gremien werden selbst zum Gegenstand von Rechenschaftspflicht und Bewertung, da sie über ihre Arbeit Rechenschaft ablegen müssen.“ (Nr. 103)
- „Eine synodale Kirche basiert auf der Existenz, Effizienz und effektiven Vitalität dieser partizipativen Gremien, jedoch nicht auf ihrer bloßen nominellen Existenz. Dies erfordert, dass sie in Übereinstimmung mit den kanonischen Bestimmungen oder legitimen Gewohnheiten und unter Berücksichtigung der für sie geltenden Statuten und Vorschriften arbeiten.
Aus diesem Grund bestehen wir darauf, dass sie verbindlich gemacht werden, wie es in allen Phasen des Synodalen Prozesses gefordert wurde, und dass sie ihre Rolle voll und ganz und nicht nur auf rein formale Weise spielen, die ihren unterschiedlichen lokalen Kontexten entspricht.“ (Nr. 104)

Nachtrag: Textauszüge des autorisierten Abschlussdokuments der Bischofssynode 2024



- „Der Besetzung der partizipativen Gremien ist eine hohe Aufmerksamkeit zu widmen und es muss eine stärkere Beteiligung von Frauen, jungen Menschen und Menschen, die in Armut oder am Rande der Gesellschaft leben, gefördert werden. Darüber hinaus ist es von wesentlicher Bedeutung, dass sich diese Gremien aus getauften Menschen zusammensetzen, die ihren Glauben im Alltag leben und die sich erkennbar für ein apostolisches und missionarisches Leben einsetzen, und nicht nur diejenigen, die sich mit der Organisation des kirchlichen Lebens und der Dienste innerhalb der Kirche befassen. [...]

Es kann angebracht sein, die Teilnahme von Delegierten anderer Kirchen und christlicher Gemeinschaften vorzusehen, wie es bei dieser Synodenversammlung der Fall war, oder von Vertretern der in einem Gebiet vertretenen Religionen. Die Ortskirchen und ihre Gruppierungen können besser Kriterien für die Zusammensetzung von partizipativen Gremien angeben, die für jeden jeweiligen Kontext geeignet sind.“ (Nr. 106)